

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Stadtplanung
Verantwortung:	Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz

Stadtteilprojekt Osterfeld: Änderung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm

Beratungsfolge

23.04.2024

Bezirksvertretung Osterfeld

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Osterfeld beschließt beigefügte Änderung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm im Programmgebiet Osterfeld im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt“.

Bezug

Drucksache B/16/3275-01: Stadterneuerungsprojekt „Soziale Stadt Osterfeld“
Hier: Änderung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem
Fassaden- und Hofprogramm im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“

Drucksache B/16/2000-01: Beschluss der Vergaberichtlinie der Stadt Oberhausen zur
Förderung der Aufwertung und Attraktivierung privater Innenhöfe und Hausfassaden nach
Nr. 11.2 der Städtebauförderrichtlinien 2008 im Rahmen des Bund-Länder-Programms
"Soziale Stadt NRW" für den Stadterneuerungsprozess "Soziale Stadt Oberhausen
Osterfeld"

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Oberhausen hat auf der Grundlage des § 171e BauGB das städtebauliche
Programmgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ (heute: „Sozialer Zusammenhalt“) sowie das
„Integrierte Handlungskonzept Osterfeld“ als Gesamtmaßnahme für den
Stadterneuerungsprozess im Stadtteil Osterfeld beschlossen. Als eine Teilmaßnahme hat die
Verwaltung der Stadt Oberhausen das Fassaden- und Hofprogramms etabliert.

Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln aus dem Fassaden- und
Hofprogramm im Programmgebiet das Ziel der Aufwertung des Immobilienbestandes und
des Wohnumfeldes. Immobilieneigentümer*innen können im Rahmen des Programms einen
Zuschuss zur Aufwertung ihrer Immobilien beantragen.

Der Zuschuss setzt sich anteilig aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der
Bundesrepublik Deutschland sowie einem 20 prozentigem Eigenanteil der Stadt Oberhausen
zusammen. Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt
Oberhausen. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn es die Haushaltslage der Stadt
Oberhausen zulässt und die Gesamtfinanzierung von Antragsteller*innen nachgewiesen
wird.

Stehen die Mittel für den Eigenanteil im städtischen Haushalt nicht zur Verfügung, kann das
Programm nicht weitergeführt werden. Um dieser Zwangslage entgegenzuwirken soll eine
Ergänzung der Richtlinie herbeigeführt werden. Diese benennt die Möglichkeit bei einer
Haushaltsnotlage den städtischen Eigenanteil auf die Antragsteller*innen zu übertragen.
Die Richtlinie ist um Ziffer 5 (4) wie folgt ergänzt worden:

*(4) Der städtische Eigenanteil in Höhe von derzeit 20 % des Zuschusses kann von
dem/der Grundstückseigentümer/in geleistet werden, wenn die Haushaltssituation der
Stadt Oberhausen dies erfordert.*

Die Änderung ermöglicht eine Entlastung des städtischen Haushalts von den freiwilligen
Leistungen und die Weiterführung des Fassaden- und Hofprogramms. Die
Antragsteller*innen werden bei Bewilligung des eingereichten Antrages bzw. in der
Vorberatung auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Weitere Änderungen der Richtlinie
erfolgen nicht.

Anlage/n

1 - 2024_Richtlinie Fassaden- und Hofprogramm_Osterfeld